



Satzung des
Sportschützenverein Lohfelden-Ochshausen
1958 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Verband

1. Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein Lohfelden-O. 1958“ und hat seinen Sitz in Lohfelden-Ochshausen. Er wurde am 01.01.1958 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Sportschützenverein Lohfelden-Ochshausen 1958 e. V.“
2. Er ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes e. V. im Deutschen Schützenbund.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Schießtrainings, Teilnahme an Schießwettbewerben und Meisterschaften der Schießsportverbände in friedlichen, sportlichen Wettbewerben.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto und Telefon. Der Anspruch kann nur durch Nachweis innerhalb der Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vereinsvorstand kann in einer Ordnung Pauschalen festlegen.

§ 3 Uniform und Abzeichen

Es wird eine einheitliche Uniform angestrebt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Aufnahme eines Beitrittswilligen ablehnen.
3. Aufnahmeanträge Minderjähriger müssen die Unterschrift mindestens eines Erziehungsberechtigten tragen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die nach dem 01.01.1960 ernannten Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des erweiterten Vorstandes verliehen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann wie die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund aberkannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Anzeige an ein Vorstandsmitglied möglich.
2. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden,
 - a) wenn das Mitglied $\frac{1}{2}$ Jahr mit einer Beitragsschuld von mindestens einem Jahresbeitrag oder der Aufnahmegebühr im Rückstand ist, und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den rückständigen Beitrag nicht voll bezahlt hat. Auf die Ausschlussmöglichkeit ist dabei in mindestens einer Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
 - b) wenn wichtige Gründe vorliegen, die für den Verein die Mitgliedschaft des Betroffenen unzumutbar machen. Dem Betroffenen ist vorher eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu setzen. Dabei ist ihm Gelegenheit zum Austritt mit sofortiger Wirkung zu geben.
3. Der Beschluss über die Aberkennung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich erteilt.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch erheben, der keine aufschiebende Wirkung hat. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Sie kann mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder den Beschluss des Vorstandes über die Aberkennung der Mitgliedschaft aufheben. Der Betroffene ist auf seinen Antrag hin von der Mitgliederversammlung zu hören.
5. Die Mitgliedschaft endet ohne Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung und die bestehenden Ordnungen einzuhalten. Ordnungen sind kein Bestandteil dieser Satzung.
2. Vereinsämter zu verwalten.
3. den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen. Wer Mitglied wird und das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat außerdem einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahmebeitrag zu leisten.
4. Adressänderungen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

§ 8 Beitragsfähigkeit, Beitragsgruppen

Beitragsfähigkeit und Beitragsgruppen sind in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 9 Der Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
 - a.) der 1. Vorsitzende
 - b.) der 2. Vorsitzende
 - c.) der 1. Schatzmeister und Vermögenswart
 - d.) der 1. Schriftführer und Pressewart
2. Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu fünf Beisitzern mit besonderen Aufgabenstellungen bestehen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Der Vorstand hat neben den in dieser Satzung gesondert festgelegten Befugnissen folgende Aufgaben:
 - a.) Vorstand gem. § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder des § 9 Absatz 1 a.) bis d.)
 - b.) Sie vertreten gemeinsam den Verein.
 - c.) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt, wobei der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
 - d.) Der 1. Vorsitzende allein oder alle Vorstandsmitglieder gemeinsam, können für bestimmte Geschäfte oder für eine bestimmte Art von Geschäften einzelne Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes widerruflich bevollmächtigen. Sie sind keine besonderen Vertreter nach § 30 BGB.
 - e.) Der 1. Schriftführer regelt alle schriftlichen Vereinsangelegenheiten und verwahrt die Schriftstücke des Vereins.
 - f.) Der 1. Schatzmeister hat die Vereinskasse nach § 12 dieser Satzung zu führen. Ihm obliegt die Einziehung der Jahresbeiträge und sonstiger Beiträge.
 - g.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, wobei zwei Mitglieder des Vorstandes nach Buchstabe a) anwesend sein müssen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
2. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes haften für das ihnen anvertraute Vereinseigentum.

§ 11 Wahlen

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende werden geheim gewählt. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erhält.
Erreicht im 1. Wahlgang kein Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird nochmals gewählt.
In diesem 2. Wahlgang ist dann gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
2. Die Wahl des 1. Schatzmeisters, des 1. Schriftführers und der Beisitzer werden per Handzeichen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
3. Die Wahl wird von dem Wahlleiter geleitet. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes per Handzeichen gewählt. Zur Durchführung der Wahl kann er Wahlhelfer bestimmen. Nur der Wahlleiter darf nicht für ein Amt im Vorstand kandidieren.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Das Amt des neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes.

§ 12 Kassenführung

1. Die Einnahmen des Vereins sind nur zur Förderung des Schießsportes und zur Förderung des kameradschaftlichen Verhältnisses innerhalb des Vereins zu verwenden.
2. Der 1. Schatzmeister hat über jede Einnahme und Ausgabe genau Buch zu führen und diese zu belegen.
3. Über Ausgaben bis zu einem Betrag von € 150 darf er in eigener Zuständigkeit verfügen. Er hat nach einer solchen Ausgabe innerhalb einer Woche ein Mitglied des Vorstandes zu informieren. Bis zu einem Betrag von € 300 darf er nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden verfügen. Darüber hinaus ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich. Dies gilt nur intern.
4. Bei jeder Jahreshauptversammlung muss ein Kassenbericht gegeben werden. Die Kasse ist vorher von zwei Kassenprüfern zu prüfen und dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen. In jeder Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 13 Schießgeld

Das Schießgeld ist in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 14 Meisterschaften

Die angesetzten Meisterschaften werden nach den Bestimmungen des Deutschen Schützenbundes durchgeführt. An Schießgeld sind bei den Meisterschaften die vom Vorstand festgelegten Beträge für Übungsschießen gemäß § 13 dieser Satzung zu zahlen.

§ 15 Königs- und Pokalschießen

1. Die Bedingungen für das Königs- und Pokalschießen werden jeweils in einer Sitzung des erweiterten Vorstandes festgelegt.
2. Die Königsfeier findet in jedem Jahr am ersten Samstag im November statt. Änderungen kann der erweiterte Vorstand beschließen.

§ 16 Versammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (Mail)Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wo-

chen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
6. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

§ 16a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lohfelden, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 18 Satzungsänderung

Entfallen, siehe § 16.

§ 19 Beurkundung von Beschlüssen, Protokolle

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Tagesordnung, die Feststellungen zur Beschlussfähigkeit und zur Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen zu enthalten hat.
2. Das Protokoll ist von dem Protokollführer, dem 1. Vorsitzenden und bei Wahlen auch vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 20 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz“ für alle Mitglieder verbindlich.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 05. Februar 1988 beraten und beschlossen.

1. Änderung lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung am 30.01.1998
2. Änderung lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung am 30.01.2004
3. Änderung lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung am 19.03.2010
4. Änderung lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung am 18.05.2022
5. Änderung lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung am 24.03.2023

Lohfelden-Ochshausen, 24. März 2023